

Gesellschaftsvertrag

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma

Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Deutsches Rotes Kreuz Havel-Spree Soziale Dienste gGmbH

§ 2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 3 Gegenstand der Gesellschaft

Gegenstand der Gesellschaft ist, auf der Grundlage der Ziele und Zwecke und unter Beachtung der Grundsätze des Roten Kreuzes,

der Betrieb sozialer Einrichtungen auf folgenden Gebieten:

- ◆ der ambulanten und stationären Betreuung, der Versorgung und der Pflege von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen; Kranken, Behinderten, sozial Benachteiligten, Pflegebedürftigen
- ◆ der Einrichtung von sozialen und medizinischen Betreuungs- und Beratungsstellen
- ◆ der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen in sozialen Tätigkeitsfeldern
- ◆ eines fahrbaren und/oder stationären Mittagstisches
- ◆ von Wohnheimen und Tagesstätten für Behinderte, Mehrfachbehinderte und sonstige Bedürftige
- ◆ anderer Einrichtungen innerhalb dieser oder vergleichbarer Tätigkeitsbereiche sowie Betreuungsleistungen jeder Art in den sozialen Tätigkeitsfeldern

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Stammkapital, Stammeinlagen

§ 5 Stammkapital

(1) Das Stammkapital beträgt
Euro 25.000,00
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)

(2) Auf das Stammkapital übernehmen:

DRK KV Berlin-City e. V.	Euro 12.500,00
DRK KV Spandau e. V.	Euro 12.500,00

(3) Die Stammeinlagen werden in Geld erbracht.

(4) Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen sind nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zulässig.

(5) Die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters, der nicht ein DRK-Verein oder eine DRK-Gesellschaft ist, sowie die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an einen solchen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. nach Anhörung des Landesverbandes.

(6) Für den Fall der Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter haben die übrigen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht. Das Vorkaufsrecht steht den Gesellschaftern in dem Verhältnis zu, in dem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Gesellschaftern in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.

Der Veräußerer hat den Inhalt des mit dem Erwerber geschlossenen Vertrages unverzüglich allen übrigen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen.

Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat nach Erhalt der Mitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden.

Etwaige Nebenleistungen, zu denen sich der Erwerber in dem Vertrag mit dem Veräußerer verpflichtet hat, brauchen die Vorkaufsberechtigten nicht zu bewirken oder zu vergüten.

(7) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen:

- ◆ Grobe Verletzungen der Gesellschaftspflichten durch einen Gesellschafter,
- ◆ Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird,
- ◆ Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters, bzw. die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse,

- ◆ Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.
- ◆ Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Abfindung. Für die Höhe des Abfindungsentgeltes ist der gemeine Wert des Geschäftsanteils zum Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters maßgebend, der nach dem „Stuttgarter Verfahren„ zu ermitteln und festzusetzen ist. Können sich die Beteiligten über den Wert des Geschäftsanteils nicht einigen, dann wird dieser Wert durch einen anerkannten Wirtschaftsprüfer festgestellt. Die Abfindung ist, sofern nicht anderes vereinbart wird, zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters auszuzahlen.

Wird eine ratenweise Auszahlung vereinbart, ist die Abfindung mit 4 % über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontüberleitungsgesetzes zu verzinsen.

- (a) Bei Beschlüssen über die Einziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (b) Ist einer der Gesellschafter eine natürliche Person, so kann der Geschäftsanteil des Gesellschafters im Falle seines Todes innerhalb von drei Monaten seit Bekanntwerden der Erbfolge eingezogen werden.

III. Geschäftsführer, Geschäftsführung und Vertretung

§ 6 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
- (3) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafter vertreten.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
- (2) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Dazu gehören insbesondere
 - ◆ Kreditaufnahme über mehr als fünfundzwanzigtausend Euro;
 - ◆ Ankauf und Verkauf von Immobilien sowie deren Belastung;
 - ◆ Gewährung von Krediten an Dritte Im Falle von Mitarbeitern, sofern sie das Dreifache des pfändbaren Nettoarbeitseinkommens überschreiten;
 - ◆ Gewährung von Prokura.

- (3) Bestimmungen, durch die vom Präsidium des Deutschen Rotes Kreuz e. V. mit Zustimmung des Präsidialrates des Deutschen Rotes Kreuzes e. V. einheitliche Regelungen im Deutschen Roten Kreuz mit Verbindlichkeit für alle Mitgliederverbände geschaffen werden (§ 19 Abs. 3 S. 1 DRK-Satzung), und solche Bestimmungen, die das Präsidium des Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. mit Zustimmung des Landesausschusses mit Verbindlichkeit für alle Kreisverbände erlässt (LV-Satzung), sind auch für die Geschäftsführer verbindlich.

§ 8 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Alleinvertretung ermächtigt haben. Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch den Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschafter können Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

IV. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

§ 9 Gesellschafterversammlungen

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, die insbesondere über den Jahresabschluss, die Entlastung der Geschäftsführung sowie über die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt.

Darüber hinaus sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals innehaben, verlangt wird.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefs unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und ein etwaiger Prüfungsbericht der Abschlussprüfer beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen vier Wochen und bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen zwei Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.

- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 51 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wird.
- (4) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz eines Gesellschafters statt. Ein Vertreter dieses Gesellschafters leitet die Versammlung.
- (5) Sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (6) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder elektronische Datenübertragung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
- (2) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter abschriftlich unverzüglich zuzusenden an die zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je Euro 500,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

V. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverwendung

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr (2002) ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister beginnt.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 AO. Die Gesellschaft erstrebt keinerlei Gewinn und schüttet deshalb auch keinerlei Gewinn aus. Fallen dennoch Gewinne an, werden diese ausschließlich zur Erreichung des Gesellschaftszwecks verwendet. *
- (2) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss unverzüglich nach Fertigstellung zur Beschlussfassung und Genehmigung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss ist vor der Beschlussfassung durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen, der von der Gesellschafterversammlung zu wählen ist.

§ 13 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften; sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Etwaige Überschüsse der Gesellschaft sind ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zuzuführen. Sonstige Zuwendungen sind nicht gestattet. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Die Gesellschaft kann, soweit es zur nachhaltigen Erfüllung ihres Zweckes gem. § 3 erforderlich ist, Rücklagen bilden.

- (3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen auf die gemeinnützigen Gesellschafter zu übertragen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von allen Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu verwenden.

VI. Dauer der Gesellschaft

§ 14 Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 15 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung sowie einer etwaigen Gesellschaftssteuer bis zur Höhe von Euro 2.000,00.

§ 16 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffende Vereinbarungen zwischen den Gesellschaften oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht Kraft des Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 17 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

VII. Einbindung der Gesellschaft in die Gesamtorganisation des Roten Kreuzes der Bundesrepublik Deutschland

§ 18

(1) Die Gesellschaft ist eine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Spandau e.V. und Kreisverband Berlin-City e.V.. Durch Einbindung in die Gesamtorganisation des Deutschen Roten Kreuzes nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages ist sie ein Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Die Gesellschaft bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für die Gesellschaft verbindlich.
- (3) Die Gesellschaft führt als besonders Kennzeichen das völkerrechtlich anerkannte Wahrzeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grund.
- (4) Die Gesellschaft verpflichtet sich, ihre Tätigkeit in enger Kooperation mit den ehrenamtlichen Rotkreuz-Gemeinschaften zu erfüllen.
- (5) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. fest, dass die Gesellschaft
- ◆ ihre Pflicht aus diesem Vertrag gegenüber dem Deutschen Roten Kreuz e. V. verletzt, insbesondere gegen die sieben Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verstößt oder einheitliche Regelungen nach § 7 Abs. 3 erste Alternative nicht umsetzt, oder sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet,
- so kann es nach Anhörung der Gesellschaft und im Benehmen mit dem Präsidialrat anordnen, dass die Gesellschaft innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

Folgt die Gesellschaft der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.

- (6) Stellt das Präsidium des Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. fest, dass die Gesellschaft
- ◆ ihre Pflicht aus diesem Vertrag gegenüber dem Landesverband verletzt, insbesondere gegen die sieben Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verstößt oder einheitliche Regelungen des § 7 Abs. 3 zweite Alternative nicht umsetzt oder
 - ◆ sonstige wichtige Interessen des Landesverbandes gefährdet,
- so kann es nach Anhörung der Gesellschaft, ggf. im Benehmen mit dem Landesauschuss, anordnen, dass die Gesellschaft innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

Folgt die Gesellschaft der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium des DRK Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. ersuchen, der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

- (7) Gefährdet die Gesellschaft wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, so kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes e. V. der Gesellschaft unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Gesellschaft hören. Seine hier geregelte Weisungsbefugnis endet, sobald das Präsidium zur Beschlussfassung

zusammengetreten ist. Folgt die Gesellschaft den Weisungen nicht unverzüglich, so kann der Präsident der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens Rotes Kreuz entziehen.

Gefährdet die Gesellschaft wichtige Interessen des Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V., so kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V. der Gesellschaft unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Gesellschaft hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Landesausschuss zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Folgt die Gesellschaft den Weisungen nicht unverzüglich, so kann der Präsident des Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V. den Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e.V. ersuchen, der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

(8) Rechtsstreitigkeiten

- ◆ (1) Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie den Gesellschaftern untereinander, soweit sie sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergeben, der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. werden durch das beim DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. gebildete Schiedsgericht entschieden.
- ◆ (2) Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes außerhalb des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. werden durch das Bundesschiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e. V. entschieden.
- ◆ (3) Die Rechtsstreitigkeiten werden von den Schiedsgerichten nach der Schiedsordnung des DRK in der jeweils gültigen Fassung entschieden; die Schiedsordnung ist Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages und als Anlage beigelegt.
- ◆ (4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- ◆ (5) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.